

Umgang mit Fristen im Zuge der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen erschweren auch die Einhaltung von Fristen im Rahmen des Energierechts und des EU-Emissionshandels (ETS). Diesen Umstand haben die Energieintensiven Industrien Deutschland (EID) in einem Schreiben an die Ministerien adressiert, an dem auch die WVMetalle mitgewirkt hat.

Das EID-Schreiben an das Wirtschaftsministerium (BMWi) verweist auf die Herausforderungen bei der Einhaltung der energierechtlichen Fristen und auf die Risiken und Folgen welche daraus entstehen können. Erste Reaktionen auf das EID-Schreiben sind bereits erfolgt: Das BAFA, das als nachgelagerte Behörde des BMWi für den einen Teil der betroffenen Regelungen die Federführung innehat, hat mit einem Brief geantwortet. Darin verweist das BAFA darauf, dass es bspw. ein Corona-bedingtes Fristversäumnis für Audits gemäß EDL-G nicht als Sorgfaltspflichtverletzung wertet. Zudem erläutert das BAFA den Umgang mit Fristen im Rahmen des KWKG und bei Förderprogrammen.

Jedoch betont das BAFA auf seiner Website, dass es sich bei den Energieaudits grundsätzlich um gesetzliche Fristen handelt, diese daher nicht pauschal verschoben werden können und es sich bei der Duldung von Corona-bedingten Fristversäumnissen nicht um einen "Freischein" handelt, sondern diese nachvollziehbar sein und dokumentiert werden müssen (s. dazu auch Rundschreiben E2020-10: BAFA informiert zu Energieaudits im Zuge von Corona vom 20.03.2020).

Zu den Vorschlägen der EID zum Umgang mit weiteren Fristen im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung ist aus Sicht des BAFA eine Gesetzesänderung notwendig. Hierzu steht das BAFA im Austausch mit dem BMWi.

Die BNetzA hat ebenfalls bereits auf das Schreiben geantwortet. Die BNetzA sieht bei einigen Meldefristen die Möglichkeit einer pragmatischen Lösung darin, zum jeweiligen Meldestichtag auf die Wirtschaftsprüfertestate vorübergehend zu verzichten und diese Testate nachzureichen. Grundsätzlich werde die BNetzA pragmatisch mit der gegebenen Situation umgehen, wo es möglich ist.

Das EID-Schreiben an das Bundesumweltministerium (BMU) verweist auf die Herausforderungen bei der Einhaltung der Fristen im Rahmen des ETS. In seiner Antwort-Email weist das BMU darauf hin, dass die Unternehmen die gesetzlichen Pflichten grundsätzlich einzuhalten haben. Das für den Vollzug des ETS zuständige Umweltbundesamt (UBA) wird lediglich vereinzelte und nachweisbar unverschuldete Fristversäumnisse berücksichtigen. Dies könne aber nur eine beschränkte Anzahl atypisch gelagerter Sonderfälle betreffen. Das BMU geht also explizit davon aus, dass es sich hierbei nur um Einzelfälle handelt. Eine generelle Verlängerung der Fristen oder gar eine zeitweilige Suspendierung der Pflichten sei daher nicht möglich.

Weitere Informationen zu den Fristen finden Sie im Rundschreiben E 2020-15 vom 31.3.2020.